Angemeldet werden sollte schließlich auch, wer die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft verwahrt, da sonst das Gericht von Amts wegen den Verwahrer bestimmt (§ 157 Abs. 2 S. 2 HGB). Dies kann auch ein Dritter sein. 105

Die **Auflösung der Gesellschaft** ist grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 143 Abs. 1 S. 1 HGB). Eine Vollmacht bedarf der Form des § 12 Abs. 1 S. 3 HGB. Die Vorlage hat in der Form des § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f. und → § 6 Rn. 11, 19 und zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19. 106

3. Kostenberechnung

a) Notargebühren

Geschäftswert	Registeranmeldung	XML-Gebühr
30.000,00 EUR	Nr. 24102 KV GNotKG 0,5-Gebühr = 62,50 EUR	Nr. 22114 KV GNotKG 0,2-Gebühr = 25,00 EUR

107

Der **Geschäftswert** für die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft und des Erlöschens der Firma bestimmt sich als spätere Anmeldung nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 GNotKG und beträgt 30.000,00 EUR. Es handelt sich insgesamt nur um eine Anmeldung.[68] Fertigt der Notar den Entwurf der **Registeranmeldung,** fällt hierfür gemäß Nr. 24102, 21201 Nr. 5 KV GNotKG eine 0,5-Gebühr in Höhe von 62,50 EUR an. Die **XML-Gebühr** beträgt in diesem Fall 25,00 EUR bei einem Gebührensatz von 0,2 (Nr. 22114 KV GNotKG). Somit entstehen **Gesamtgebühren** in Höhe von 87,50 EUR; hinzu kommen Auslagen (Nr. 32000 ff. KV GNotKG, insbesondere für die Übernahme der Registeranmeldung in die Elektronische Urkundensammlung in Höhe von 4,50 EUR, die der Notar gemäß Nr. 32015 KV GNotKG den Beteiligten zu berechnen hat) und die Umsatzsteuer (Nr. 32014 KV GNotKG). 108

b) Gerichtsgebühren

Das Registergericht erhebt für die Auflösung einer OHG eine Festgebühr in Höhe von 60,00 EUR (Nr. 1501 GV HRegGebV). Hinzu kommt gemäß Nr. 6000 GV HRegGebV eine Gebühr in Höhe von 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr, die nach Wegfall der Abrufgebühren zum 1.8.2022 für die Bereitstellung der Registerdaten oder Dokumente zum Abruf erhoben wird. 109

III. Übergang auf den einzigen Gesellschafter

1. Muster

Muster: Übergang auf den einzigen Gesellschafter 110

An das
Amtsgericht
– Registergericht –
***

Zu HRA *
*** OHG mit dem Sitz in ***

Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir an:

Die Gesellschafter *** und *** sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

[68] Notarkasse Streifzug GNotKG Rn. 1755.

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Die/Der verbleibende Gesellschafterin/Gesellschafter *** hat das Geschäft ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva übernommen. Sie/Er führt es unter unveränderter Firma, jedoch mit dem geänderten Rechtsformzusatz „e. K." als einzelkaufmännisches Unternehmen *** e. K. fort.

Die ausgeschiedenen Gesellschafter *** und *** willigen in die Fortführung der Firma ein.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der ***.

Die inländische Geschäftsanschrift lautet unverändert: ***.

[Angestelltenvollmacht]

Ort, Datum

Unterschrift

[Beglaubigungsvermerk]

[Prüfvermerk nach § 378 FamFG]

2. Anmerkungen

111 Die Anmeldung ist an das Registergericht bei dem Gericht zu richten, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 106 Abs. 1 HGB, § 377 FamFG). **Anlagen** sind nicht zu übermitteln.

112 Das **Ausscheiden eines Gesellschafters** aus der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 143 Abs. 2 HGB). Scheidet der **vorletzte Gesellschafter** aus einer Personengesellschaft aus, erlischt diese ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht dann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über.[69] Einer allein auf das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters und nicht auch auf das Erlöschen der Gesellschaft gerichteten Anmeldung bedarf es nicht. Diese ist zudem nicht eintragungsfähig.[70]

113 Anzumelden ist, dass der **verbleibende Gesellschafter** das Unternehmen als einzelkaufmännisches Unternehmen unter unveränderter Firma fortführt (§ 31 Abs. 1 HGB). Wird die Firma nicht fortgeführt, handelt es sich nicht um einen Inhaberwechsel iSv § 31 Abs. 1 HGB. Es ist dann das Erlöschen der Firma anzumelden (§ 31 Abs. 2 S. 1 HGB). Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur **Fortführung der Firma** der ausdrücklichen Einwilligung dieses Gesellschafters (§ 24 Abs. 2 HGB). Da sich die **Rechtsform** ändert, ist gemäß § 24 Abs. 4 HRV der Gegenstand für das neue Handelsgewerbe anzugeben.

114 Die **Auflösung der Gesellschaft** ist grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 143 Abs. 1 S. 1 HGB). Die Vollmacht bedarf der Form des § 12 Abs. 1 S. 3 HGB. Die Vorlage hat in der Form des § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f. und → § 6 Rn. 11, 19 und zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19.

[69] Oetker/Lieder HGB § 105 Rn. 86.
[70] KG NZG 2007, 665.

3. Kostenberechnung

a) Notargebühren

Geschäftswert	Registeranmeldung	XML-Gebühr
60.000,00 EUR	Nr. 24102 KV GNotKG 0,5-Gebühr = 96,00 EUR	Nr. 22114 KV GNotKG 0,2-Gebühr = 38,40 EUR

115

Der **Geschäftswert** für die Anmeldung des Ausscheidens eines Gesellschafters bestimmt sich als spätere Anmeldung nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 GNotKG und beträgt 30.000,00 EUR. Hinzu kommt die Anmeldung des hierdurch entstehenden Einzelkaufmanns,[71] die ihrerseits mit 30.000,00 EUR anzusetzen ist (§ 105 Abs. 3 Nr. 1 GNotKG). Fertigt der Notar den Entwurf der **Registeranmeldung,** fällt hierfür gemäß Nr. 24102, 21201 Nr. 5 KV GNotKG eine 0,5-Gebühr in Höhe von 96,00 EUR an. Die **XML-Gebühr** beträgt in diesem Fall 38,40 EUR bei einem Gebührensatz von 0,2 (Nr. 22114 KV GNotKG). Somit entstehen **Gesamtgebühren** in Höhe von 134,40 EUR; hinzu kommen Auslagen (Nr. 32000 ff. KV GNotKG, insbesondere für die Übernahme der Registeranmeldung in die Elektronische Urkundensammlung in Höhe von 4,50 EUR, die der Notar gemäß Nr. 32015 KV GNotKG den Beteiligten zu berechnen hat) und die Umsatzsteuer (Nr. 32014 KV GNotKG). 116

b) Gerichtsgebühren

Das Registergericht erhebt für die Auflösung einer OHG eine Festgebühr in Höhe von 60,00 EUR (Nr. 1501 GV HRegGebV). Für die Ersteintragung des entstehenden einzelkaufmännischen Unternehmens kommt die Festgebühr in Höhe von 70,00 EUR (Nr. 1110 GV HRegGebV) hinzu. Hinzu kommt gemäß Nr. 6000 GV HRegGebV eine Gebühr in Höhe von 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr, die nach Wegfall der Abrufgebühren zum 1.8.2022 für die Bereitstellung der Registerdaten oder Dokumente zum Abruf erhoben wird. 117

IV. Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation

1. Muster

Muster: Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation 118

An das
Amtsgericht
– Registergericht –
***

Zu HRA *
*** OHG i. L. mit dem Sitz in ***

Zur Eintragung in das Handelsregister melde ich als Liquidatorin/Liquidator an:
a) Die Liquidation ist beendet.
b) Die Firma ist erloschen.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft verwahrt die Gesellschafterin/der Gesellschafter *** in ***.

[Angestelltenvollmacht]

Ort, Datum

Unterschrift

[71] Notarkasse Streifzug GNotKG Rn. 1759.

[Beglaubigungsvermerk]
[Prüfvermerk nach § 378 FamFG]

2. Anmerkungen

119 Die Anmeldung ist an das Registergericht bei dem Gericht zu richten, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 106 Abs. 1 HGB, § 377 FamFG). **Anlagen** sind nicht zu übermitteln.

120 Nach der **Beendigung der Liquidation** ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 157 Abs. 1 HGB). Die Firma erlischt im Falle der Liquidation mit **Beendigung der Verteilung** des reinen Vermögens. Es dürfen daher zwar noch Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorhanden sein, aber keine Forderungen mehr, insbesondere auch nicht gegen Gesellschafter oder Liquidatoren.[72]

121 Die **Eintragung der Löschung** wirkt nur **deklaratorisch.** Findet sich nach der Schlussverteilung oder Löschung noch Vermögen der Gesellschaft, so ist die Liquidation noch nicht beendet, die Firma tatsächlich noch nicht erloschen.[73] Die bisherigen und die unter Umständen neu bestellten Liquidatoren haben die Liquidation zu vollenden. Nur bei einer Publikums-OHG ist gemäß § 272 Abs. 4 AktG analog die Bestellung eines Nachtragsliquidators erforderlich.[74] Die unzutreffende Löschung der Firma ist zudem ihrerseits zu löschen.[75]

122 Der **Zeitpunkt des Erlöschens** ist genauso wie die Beendigung der Liquidation nicht anzumelden.[76] Ein **Nachweis über die Vollbeendigung** der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht erforderlich, er kann aber im Falle des begründeten Anlasses zu Zweifeln an der Beendigung der Liquidation vom Registergericht verlangt werden.[77]

123 Angemeldet werden sollte schließlich auch, wer die **Bücher und Papiere** der aufgelösten Gesellschaft verwahrt, da sonst das Gericht von Amts wegen den Verwahrer bestimmt (§ 157 Abs. 2 S. 2 HGB). Dies kann auch ein Dritter sein.

124 Die **Auflösung der Gesellschaft** ist grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 143 Abs. 1 S. 1 HGB). Eine Vollmacht bedarf der Form des § 12 Abs. 1 S. 3 HGB. Die Vorlage hat in der Form des § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f. und → § 6 Rn. 11, 19 und zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19.

3. Kostenberechnung

125 Wie bei Muster → Rn. 110 (dort → Rn. 115 ff.).

[72] Hopt/Roth HGB § 157 Rn. 1.
[73] BGH NJW 1979, 1987.
[74] BGH NJW 2003, 2676.
[75] Hopt/Roth HGB § 157 Rn. 3.
[76] Oetker/Kamanabrou HGB § 157 Rn. 5.
[77] Oetker/Kamanabrou HGB § 157 Rn. 6.

J. Fortsetzung der aufgelösten OHG

I. Muster

Muster: Fortsetzung der aufgelösten OHG 126

An das
Amtsgericht
– Registergericht –
***

Zu HRA *
*** OHG i. L. mit dem Sitz in ***

Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir – sämtliche Gesellschafter der *** OHG – an:

Die Anmeldenden
a) ***, geboren am ***, wohnhaft in ***;
b) ***, geboren am ***, wohnhaft in ***;
c) ***, geboren am ***, wohnhaft in ***;

setzen die aufgelöste Gesellschaft als Erwerbsgesellschaft fort.

Die Liquidation war noch nicht beendet.

Die Gesellschaft wird unter der alten Firma *** OHG fortgeführt.

Die Liquidatorin/Der Liquidator *** ist abberufen.

Die abstrakte Vertretung ist wie folgt geregelt: Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Der Gegenstand des Unternehmens ist unverändert ***.

Die inländische Geschäftsanschrift lautet unverändert: ***.

[Angestelltenvollmacht]

Ort, Datum

Unterschrift

[Beglaubigungsvermerk]

[Prüfvermerk nach § 378 FamFG]

II. Anmerkungen

Die Anmeldung ist an das Registergericht bei dem Gericht zu richten, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hatte (§ 106 Abs. 1 HGB, § 377 FamFG analog). **Anlagen** sind nicht zu übermitteln. 127

Erfolgte bereits die **vollständige Verteilung** des Gesellschaftsvermögens und ist damit die Liquidation abgeschlossen (→ Rn. 93), so ist eine Fortführung der Gesellschaft nicht mehr möglich. Es muss dann eine Neugründung erfolgen. Eine Anmeldung zur Fortsetzung kann ohnehin auch nur dann erfolgen, wenn der Auflösungsgrund beseitigt worden ist. 128

Der **Wegfall der Vertretungsmacht** des Liquidators ist gemäß § 148 Abs. 1 S. 2 HGB anzumelden. Zur Vertretung → Rn. 91. 129

Die **Angabe des Unternehmensgegenstandes** ist gemäß § 24 Abs. 4 HRV bei Neugründungen erforderlich. Auch wenn die Fortsetzung der Gesellschaft nicht als Neugründung zu qualifizieren ist, wird diese Angabe gelegentlich von den Registergerichten verlangt. 130

131 Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** über ihr Vermögen aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen (§ 144 Abs. 1 HGB). Eine Fortsetzung ist damit dann nicht möglich, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse nur eingestellt worden ist.[78]

132 Die **Fortsetzung** müssen **alle Gesellschafter** anmelden, nicht aber die Liquidatoren (§§ 108 S. 1, 144 Abs. 2 HGB analog). Eine Vollmacht bedarf der Form des § 12 Abs. 1 S. 3 HGB. Die Vorlage hat in der Form des § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f. und → § 6 Rn. 11, 19 und zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19.

III. Kostenberechnung

1. Notargebühren

133

Geschäftswert	Registeranmeldung	XML-Gebühr
30.000,00 EUR	Nr. 24102 KV GNotKG 0,5-Gebühr = 62,50 EUR	Nr. 22114 KV GNotKG 0,2-Gebühr = 25,00 EUR

134 Der **Geschäftswert** für die Anmeldung der Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft bestimmt sich als spätere Anmeldung nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 GNotKG und beträgt 30.000,00 EUR. Fertigt der Notar den Entwurf der **Registeranmeldung,** fällt hierfür gemäß Nr. 24102, 21201 Nr. 5 KV GNotKG eine 0,5-Gebühr in Höhe von 62,50 EUR an. Die **XML-Gebühr** beträgt in diesem Fall 25,00 EUR bei einem Gebührensatz von 0,2 (Nr. 22114 KV GNotKG). Somit entstehen **Gesamtgebühren** in Höhe von 87,50 EUR; hinzu kommen Auslagen (Nr. 32000 ff. KV GNotKG, insbesondere für die Übernahme der Registeranmeldung in die Elektronische Urkundensammlung in Höhe von 4,50 EUR, die der Notar gemäß Nr. 32015 KV GNotKG den Beteiligten zu berechnen hat) und die Umsatzsteuer (Nr. 32014 KV GNotKG).

2. Gerichtsgebühren

135 Das Registergericht erhebt für die Fortsetzung einer OHG eine Festgebühr in Höhe von 60,00 EUR (Nr. 1501 GV HRegGebV). Hinzu kommt gemäß Nr. 6000 GV HRegGebV eine Gebühr in Höhe von 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr, die nach Wegfall der Abrufgebühren zum 1.8.2022 für die Bereitstellung der Registerdaten oder Dokumente zum Abruf erhoben wird.

[78] OLG Köln NZG 2010, 507.

§ 9. Kommanditgesellschaft

Übersicht

Rn.

A. Einleitung 1
B. Erstanmeldung 17
I. Muster 17
II. Anmerkungen 18
III. Kostenberechnung 26
1. Notargebühren 26
2. Gerichtsgebühren 28
C. Aufnahme eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns 29
I. Muster 29
II. Anmerkungen 30
III. Kostenberechnung 35
D. Eintritt von Kommanditisten in eine OHG 36
I. Muster 36
II. Anmerkungen 37
III. Kostenberechnung 45
1. Notargebühren 45
2. Gerichtsgebühren 47
E. Erhöhung und Herabsetzung einer Kommanditeinlage (ab 1.1.2024: Haftsumme) 48
I. Muster 48
II. Anmerkungen 49
III. Kostenberechnung 54
1. Notargebühren 54
2. Gerichtsgebühren 56
F. Kommanditist wird persönlich haftender Gesellschafter und umgekehrt 57
I. Muster 57
II. Anmerkungen 58
III. Kostenberechnung 66
1. Notargebühren 66
2. Gerichtsgebühren 68
G. Eintritt oder Austritt eines Kommanditisten 69
I. Ohne rechtlichen Zusammenhang 69
1. Muster 69
2. Anmerkungen 70
3. Kostenberechnung 76
II. Durch Einzelrechtsnachfolge 79
1. Muster 79
2. Anmerkungen 80
3. Kostenberechnung 87
III. Durch Teilherabsetzung 90
1. Muster 90
2. Anmerkungen 91
3. Kostenberechnung 97
IV. Durch Vermächtniserfüllung 100
1. Muster 100
2. Anmerkungen 101
3. Kostenberechnung 107
V. Übergang einer Kommanditbeteiligung im Wege der mittelbaren Verschmelzung 110
1. Muster 110
2. Anmerkungen 111
3. Kostenberechnung 115
VI. Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters 118
1. Muster 118

Rn.
2. Anmerkungen ... 119
3. Kostenberechnung ... 125
VII. KG wandelt sich in eine GbR ... 128
1. Muster ... 128
2. Anmerkungen ... 129
3. Kostenberechnung ... 132
H. Änderung der Firma und der Anschrift einer KG ... 135
I. Muster ... 135
II. Anmerkungen ... 136
III. Kostenberechnung ... 141
1. Notargebühren ... 141
2. Gerichtsgebühren ... 143
I. Tod des persönlich haftenden Gesellschafters/Auflösungsbeschluss ... 144
I. Muster ... 144
II. Anmerkungen ... 145
III. Kostenberechnung ... 153
1. Notargebühren ... 153
2. Gerichtsgebühren ... 155
J. Fortsetzung einer durch Tod des persönlich haftenden Gesellschafters aufgelösten KG ... 156
I. Muster ... 156
II. Anmerkungen ... 157
III. Kostenberechnung ... 160
1. Notargebühren ... 160
2. Gerichtsgebühren ... 162
K. Tod des Kommanditisten mit mehreren Erben und Nachfolgern ... 163
I. Muster ... 163
II. Anmerkungen ... 164
III. Kostenberechnung ... 170
1. Notargebühren ... 170
2. Gerichtsgebühren ... 172
L. Tod des Kommanditisten mit mehreren Erben, aber nur einem Nachfolger ... 173
I. Muster ... 173
II. Anmerkungen ... 174
III. Kostenberechnung ... 179
1. Notargebühren ... 179
2. Gerichtsgebühren ... 181
M. Erlöschen der Firma ... 182
I. Auflösung der KG mit Liquidation ... 182
1. Muster ... 182
2. Anmerkungen ... 183
3. Kostenberechnung ... 193
II. Auflösung der KG ohne Liquidation ... 196
1. Muster ... 196
2. Anmerkungen ... 197
3. Kostenberechnung ... 202
N. Auflösung einer KG und Fortführung durch einen Kommanditisten ... 205
I. Muster ... 205
II. Anmerkungen ... 206
III. Kostenberechnung ... 210
1. Notargebühren ... 210
2. Gerichtsgebühren ... 212
O. Fortsetzung der aufgelösten KG ... 213
I. Muster ... 213
II. Anmerkungen ... 214
III. Kostenberechnung ... 220
1. Notargebühren ... 220